

Bekanntmachung der Stadt Schweinfurt nach § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Firma Schaeffler Technologies AG & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Abwasserbehandlungsanlage Werk Schweinfurt

Die Firma Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Georg-Schäfer-Straße 30, 97421 Schweinfurt, hat mit Schreiben vom 24.03.2016 die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage im Werk Schweinfurt beantragt. Die mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen wurden überarbeitet und mit Datum vom 14.10.2020 in der endgültigen Fassung vorgelegt.

In der Abwasserbehandlungsanlage wird unter anderem auch Abwasser behandelt, das aus IE-Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie stammt (§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Entfernung von schwermetallhaltigen Abwasserinhaltsstoffen bzw. Frachten der Abwasserherkunftsbereiche Härtereierzeugung, Produktion sowie der organischen Spaltung. Der Gesamtprozess kann in die Verfahrensschritte Neutralisation, Schwermetall- und Feststoffabscheidung sowie die Schlammbehandlung gegliedert werden.

Der Antrag und die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die Stellungnahme der Stadt Schweinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 10.02.2017

liegen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG

**ab Montag, 23.11.2020,
bis einschließlich Mittwoch, 23.12.2020,**

bei der Stadt Schweinfurt
Bauverwaltungs- und Umweltamt
Zimmer-Nr. 315
Markt 1
97421 Schweinfurt
(zuständige Genehmigungsbehörde)

während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung:	Tel.Nr. 09721/51-6810 oder -6811

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (Montag, 25.01.2021) kann die Öffentlichkeit gegenüber der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** wie folgt bestimmt:

Zeit: Donnerstag, 25.02.2021, 14:00 Uhr
Ort: Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt,
Rathaus, 3. Stock, Zimmer-Nr. 314.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG);
2. dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung durchgeführt wird (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 BImSchG);
3. dass in diesem Falle die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG);
4. dass die mündliche Verhandlung öffentlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 18 Abs. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
5. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG);
6. dass der Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
7. dass der Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt (www.schweinfurt.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 16.11.2020
STADT SCHWEINFURT

Duske
Verwaltungsdirektor